



# Willisau

Reservationszentrale  
Zehntenplatz 1

T 041 972 63 80 reservation@willisau.ch  
F 041 972 63 84 www.willisau.ch

## Benützungsgesetz der Festhalle Willisau

Die Festhalle Willisau steht grundsätzlich allen Veranstaltern (nachfolgend Mieter genannt) zur Benutzung für Veranstaltungen offen. Genaue Abmachungen wie Mietobjekte, Art und Umfang der Veranstaltung und die Konditionen werden in einem separaten Mietvertrag geregelt.

### Prioritäten in der Vermietung

Vermietung der ganzen Halle vor der Vermietung von Einzelräumen.

Mehrtagesmiete vor Eintagsmieten.

Regelmässige Mieter werden für das Folgejahr prioritär behandelt, was bedeutet, dass das Veranstaltungsdatum (altes Datum plus ein Jahr) grundsätzlich reserviert ist.

Für regelmässigen Probetrieb werden keine Räumlichkeiten vermietet.

Mietmaterial wird grundsätzlich nicht fremdvermietet.

### Generelle Benützungsbedingungen

Der Mieter ist im Rahmen seiner Aktivitäten in der Festhalle für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich.

Es ist darauf zu achten, dass Anwohner der Festhalle und des Städtchens durch den Betrieb nicht unnötig belästigt werden. Der Mieter ist verpflichtet, auch in unmittelbarer Umgebung der Festhalle für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Ab einer zu erwartenden Besucherzahl von 300 oder mehr Besucher/Gäste, wird der Mieter im Rahmen des Vertragsabschlusses verpflichtet, auf eigene Rechnung einen Verkehrs- und Parkdienst zu stellen. Das Signalisationsmaterial kann beim Bauamt der Stadt Willisau bestellt werden. Ein entsprechendes Konzept ist spätestens bis Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Kommt der Mieter diesem Erfordernis nicht nach oder ist das vorgeschlagene Konzept ungenügend, so setzt die Vermieterin eine ausgewiesene Organisation für den Verkehrs- und Parkdienst ein. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter untersagt, für die Parkplätze eine Parkgebühr zu verlangen.

Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Vermieterin

- keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Mieter in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.
- keine Änderungen an den Strom- und Wasseranschlüssen vorgenommen werden.
- keine Untervermietungen vorgenommen werden

Zusätzliche Installationen durch den Mieter sind nur nach Absprache mit dem Hallenwart möglich.

Türen und Fenster müssen nachts während der Veranstaltung und bei Aufräumarbeiten geschlossen sein.

Das Verladen von Material ausserhalb der Halle ist an Sonntagen ab 02.00 bis 09.00 Uhr untersagt.

Die maximal erlaubte Lautstärke (93 db) darf in keinem Fall überschritten werden. Die Vermieterin kann die Reduktion der Lautstärke verlangen oder den Abbruch der Veranstaltung veranlassen.

Der Mieter ist für die Einholung sämtlicher für seinen Anlass erforderlichen Bewilligungen verantwortlich.

Im Mietpreis (ausser bei **NUR Nebenraum-Miete**) inbegriffen ist:

- die Benützung der bestehenden Installationen (Beschallungsanlage, Bühneneinrichtungen, Beleuchtungskörper)
- Bestuhlung und Bühnenelemente lt. Materialliste (keine Einrichtungskosten wenn Mieter selber einrichtet)
- Verbrauchsmaterial in den WC-Anlagen

Die Benützungsgebühren werden jeweils in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Die Vermieterin kann eine Vorauszahlung der Benützungsgebühr oder eine angemessene Anzahlung verlangen.

Die Bestimmungen der kantonalen Gebäudeversicherung über den Feuerschutz im Kanton Luzern sind strikte einzuhalten. Bei Grossveranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, spätestens bis zur Vertragsunterzeichnung mit dem Feuerwehrkommando der Stadt Willisau in Verbindung zu treten, um Weisungen bezüglich Wachen, Runden, besondere Vorsichtsmassnahmen etc. entgegenzunehmen.

Für Veranstaltungen mit Eintritt wird von der Stadt Willisau eine Billetsteuer erhoben.



# Willisau

**Reservationszentrale**  
Zehntenplatz 1

T 041 972 63 80 reservation@willisau.ch  
F 041 972 63 84 www.willisau.ch

## **Administration vor der Veranstaltung**

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags haftet der Mieter für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls der Mieter den Anlass nur in reduziertem Umfang durchführt. Bei Absage einer Reservation, auch wenn diese durch eine andere ersetzt wird, behält sich die Vermieterin das Recht vor, für erbrachte administrative Leistungen eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Bei einer Absage werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:

- 1–15 Tage vor dem Anlass = 100% der vereinbarten Mietsumme
- 16–60 Tage vor dem Anlass = 75% der vereinbarten Mietsumme
- ab 61 Tage vor dem Anlass = 50% der vereinbarten Mietsumme

Mietmaterial ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu bestellen. Die Vermieterin übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für Verfügbarkeit.

Bei Messen ist jeweils ein Messebauplan einzureichen.

## **Vor der Veranstaltung**

Bei der Übergabe der Mietobjekte an den Mieter wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Vom Mieter aufgestellte Zelte und Messebauten müssen von den dafür zuständigen Instanzen (Vermieter des Zeltes) abgenommen werden und mit einem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Die Kosten trägt der Mieter.

## **Während der Veranstaltung**

Der Mieter ist für die Sicherheit der ganzen Veranstaltung, im Speziellen für die Besucher verantwortlich. Fluchtwege sind freizuhalten. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Anordnungen des Hallenwerts sind strikte zu befolgen.

Der Mieter bestimmt selbständig, ob und wie lange der Hallenwart vor Ort Präsenzdienst leistet. Die Kosten müssen gemäss den geltenden Ansätzen vom Mieter bezahlt werden.

Die Toilettenanlagen müssen während der Veranstaltung periodisch vom Mieter kontrolliert und allenfalls gereinigt werden.

Der Mieter hat die Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

Der Sanitätsdienst ist Sache des Mieters.

## **Nach der Veranstaltung**

Bei der Rückgabe der Mietobjekte wird ein Rückgabeprotokoll erstellt.

Die Mietobjekte müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden. (Besenrein gereinigt, keine Kaugummi- oder Klebebandreste, WC-Anlagen, Küche und Tische müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Mietobjekte werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Mietobjekten wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Nach der Veranstaltung, spätestens am Folgetag bis 09.00 Uhr, ist die unmittelbare Umgebung der Festhalle inkl. Gärten der Privatliegenschaften zu reinigen.

## **Haftung und Versicherung**

Die Vermieterin haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden haftet der Mieter.

Beschädigungen an Bauten, Räumlichkeiten, Inventar und Mobiliar sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Mieter.

Der Mieter hat für die Veranstaltung eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Kündigung des Mietvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.